

Chronologie und Sachstand der Steuerungsplanung Windenergie in der VG Rengsdorf:

Die Verbandsgemeinde Rengsdorf hat mit Datum vom 03.12.2008 eine Standortuntersuchung Windenergie durch ein externes Fachbüro erstellen lassen, die als vorbereitende Erhebung für eine Abwägungsgrundlage der Flächennutzungsplanung dienen kann. Im Ergebnis dieser Untersuchung wurden 12 Potenzialbereiche ermittelt, die jedoch noch mit den unterschiedlichsten Restriktionen behaftet waren und weiteren Untersuchungen unterzogen werden mussten.

Von den insgesamt 12 ermittelten Potenzialbereichen verblieben unter Zugrundelegung des erweiterten Siedlungsschutzabstandes von 1.000 m insgesamt 3 Bereiche, welche nach Vorgabe des VG-Rates – in einem ersten Schritt – für die Aufstellung eines steuernden Teilflächennutzungsplanes mit den Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB geprüft werden sollten. Es handelte sich hierbei um folgende Bereiche der potenziellen Konzentrationszonen:

- K 3, ca. 24,5 ha Größe, nordöstl. von Hardert (westl. Flanke des Aubachtals)
- K 4, ca. 25,2 ha Größe, westl. Rüscheid (östl. Flanke des Aubachtals)
- K 9, ca. 83,4 ha Größe, zwischen Rengsdorf und Anhausen

Für diese Bereiche hatte der VG-Rat der VG Rengsdorf am **11.05.2010 einen Aufstellungsbeschluss für einen Teil-Flächennutzungsplan zur Windenergiesteuerung** gefasst.

Im Zuge der zu dieser Zeit einsetzenden energiepolitischen Diskussionen im Zusammenhang mit dem Atomausstieg und zur Erreichung der energiepolitischen Ziele der Landesregierung RLP, hatte sich die VG Rengsdorf zu einer erneuten Eignungsprüfung von Potenzialflächen entschieden. Hintergrund dieser Entscheidung war der Wille, einen kommunalen Beitrag zur „Energiewende“ zu leisten und möglicherweise weiteren substanziellen Raum für die Windenergienutzung als regenerative Energiequelle bereitstellen zu können. Dabei hatte sich die VG Rengsdorf zum Ziel gesetzt, den Siedlungsschutz aus immissionsschutzfachlicher Sicht nicht unter 750 m Abstand zu bemessen. Dies entsprach dem in der Flächenermittlung (vgl. Standortuntersuchung Windenergie 12.2008) angesetzten Mindestschutzabstand zu Siedlungskörpern.

Folgende Potenzialflächen sollten innerhalb des Aufstellungsverfahrens zu einem Teil-Flächennutzungsplan nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB bezüglich ihrer Eignung zur Darstellung als Sondergebietsflächen zur Windenergienutzung geprüft werden:

- K 2, ca. 33,9 ha Größe, östl. von Oberraden (südl. der Mülldeponie)
- K 3, ca. 75,5 ha Größe, nordöstl. von Hardert (westl. Flanke des Aubachtals)
- K 4, ca. 71,3 ha Größe, westl. Rüscheid (östl. Flanke des Aubachtals)
- K 5, ca. 23,9 ha Größe, zw. Rüscheid und Thalhausen (nordöstl. des Rosenhofes und des Petershofes)

- K 6, ca. 24,1 ha Größe, südöstl. von Meinborn (Bereich „Königshecke“ und „Brandenberg“)
- K 7, ca. 34,3 ha Größe, westl. von Anhausen (Bereich „Alleeberg“)
- K 8, ca. 32,2 ha Größe, nordwestl. von Anhausen (Bereich „Schützenvierenberg“)
- K 9, ca. 128,9 ha Größe, zwischen Rengsdorf und Anhausen

Der ursprüngliche Beschluss zur Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes zur Windenergiesteuerung vom 11.05.2010 wurde im Zuge der „Energiewende“ am 23.11.2011 durch den Rat der Verbandsgemeinde Rengsdorf ergänzt.

Mit dem ergänzenden Beschluss sollten nunmehr 8 der potenziellen Bereiche zur Windenergienutzung in den Teilflächennutzungsplan überführt werden.

Um den Belangen des europäischen und nationalen Artenschutzes gerecht zu werden, wurden die o.g. Potenzialflächen K 2 bis K 9 einer ersten artenschutzfachlichen Potenzialabschätzung unterzogen. Diese Prüfung wurde im Winter 2011/12 begonnen und mit Datum vom 20.06.2012 abgeschlossen.

Anschließend erfolgte eine Integration der Untersuchungsergebnisse in die Vorentwurfsplanung des Teilflächennutzungsplanes zur Windenergiesteuerung gem. Beschluss vom 23.11.2011 (Ergänzungsbeschluss zum Aufstellungsbeschluss).

Mit Datum vom 06.08.2012 wurde ein Vorentwurf des sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windenergie erstellt, welcher zur Beteiligung nach §§ 3, 4 Abs. 1 BauGB dienen sollte. Gleichzeitig sollte mit dieser Planungsgrundlage die landesplanerische Stellungnahme nach § 20 LPlG eingeholt werden.

Im Zuge des Verfahrens erfolgte vorab eine Abstimmung mit der Kreisverwaltung Neuwied bzw. der unteren Landesplanungsbehörde, die dazu führte, dass vor Einleitung der Beteiligungsverfahren nach §§ 3, 4 Abs. 1 BauGB die landesplanerische Stellungnahme beantragt wurde.

Mit Datum vom 28.03.2013 liegt der Verbandsgemeinde Rengsdorf die Landesplanerische Stellungnahme gem. § 20 LPlG zu dem Vorentwurf des sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windenergie (Stand: 06.08.2012) vor.

Im Rahmen der Behandlung und Abwägung der Inhalte aus der landesplanerischen Stellungnahme hat sich ergeben, dass für die weitere Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windenergie nach den Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB **lediglich die Fläche K 9 in Frage kommt**. Sie zeigt gegenüber den anderen Flächen des bisherigen Aufstellungsverfahrens die geringsten Nutzungskonflikte gegenüber einer Windenergienutzung.

Zur Weiterführung des Verfahrens zur Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes zur Windenergiesteuerung nach den Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB werden, aufgrund der landesplanerischen Stellungnahme vom 28.03.2013, die ursprünglich vorgesehenen Potenzialflächen K 2 bis K 8 zurückgestellt. Diese Potenzialflächen stehen aus Sicht der Landesplanung in derart starker Konkurrenz zur Windenergienutzung, dass die für die Windenergienutzung erforderliche Vollzugsfähigkeit (im Sinne der Steuerungsregularien höchstrichterlicher Rechtsprechung) nicht erreicht werden kann.

Unter Berücksichtigung der landesplanerischen Stellungnahme vom 28.03.2013 hat der Rat der VG Rengsdorf am 05.12.2013 den Beschluss zur Weiterführung des Aufstellungsverfahrens des Teilflächennutzungsplanes Windenergie gefasst. Gemäß diesem Beschluss soll die einzig verbleibende Potenzialfläche K 9 in das Beteiligungsverfahren nach §§ 3, 4 Abs. 1 BauGB geführt werden.

Im Zuge der regionalplanerischen Konkretisierung der Fortschreibung des LEP IV (Entwurf RROP 2014) erfolgte noch eine redaktionelle Anpassung der Vorentwurfsfassung des Teilflächennutzungsplanes, welcher sodann in das Beteiligungsverfahren der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB gegeben wurde. Die Beteiligung fand in der Zeit vom 27.07.2015 bis 11.09.2015 statt. Zeitgleich wurden gem. § 2 Abs. 2 BauGB die benachbarten Gemeinden um Stellungnahme zu der Planung gebeten.

Parallel zu der Behördenbeteiligung fand am 02.07.2015 und 07.07.2015 die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB statt (Informationsveranstaltungen für die Öffentlichkeit).

Die zu diesen Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange, der Nachbarkommunen sowie der Öffentlichkeit, wurden in einem „Behandlungs-/Abwägungsmodul“ (Stand: 20.01.2016) zusammengefasst, fachlich bewertet und den politischen Gremien der VG Rengsdorf zur Verfügung gestellt.

In der Zusammenstellung der eingegangenen Anregungen und Bedenken ergeben sich folgende Abwägungshürden (Auszug des „Behandlungs-/Abwägungsmoduls“):

- 1. Die Potenzialfläche erscheint aufgrund aktueller Informationen ihrer topografischen Gegebenheiten nicht genügend substanziellen Raum für die Nutzung von Windenergieanlagen der heutigen Anlagengeneration zu bieten. Eine konzentrierte Nutzung der Fläche mit mindestens drei WEA erscheint nach derzeitigem Kenntnisstand fraglich, da sich die Anlagen untereinander „verschatten“ könnten. Zudem treten aufgrund der Topografie erhöhte Anforderungen an die Standsicherheit bzw. Gründung ein. Ebenso würde ein erhöhter Erschließungsaufwand für Errichtung der Anlagen auftreten. Dies wurde der Verbandsgemeinde in Gesprächen mit Windkraftinvestoren/-projektierern bezüglich der Fläche mitgeteilt.**

Eine Verwendung von Anlagen, die in ihren Ausmaßen und ihrer Technik nicht dem aktuellen Stand der Anlagentechnik entsprechen würde die Wirtschaftlichkeit einer Projektierung gefährden, da die Potenzialfläche vollständig unter Wald liegt und in Verbindung mit den vorherrschenden Windgeschwindigkeiten [gem. Windatlas RLP 2013: 5,0 bis 6,2 m/s in 100 m üG] ein wirtschaftliches Ertragsergebnis nur mit binnenlandoptimierten Anlagen zu erreichen sei.

Da die Steuerungsplanung der VG Rengsdorf den Planungsvorbehalt nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB zum Ziel hat, müssen zur Bereitstellung von substanziellem Raum für die Windenergienutzung mindestens drei Windenergieanlagen Platz innerhalb der Fläche finden. Dabei muss die Flächenabgrenzung der Potenzialfläche so groß sein, dass sich sämtliche Anlagenteile (auch die vom Rotor überstrichene Fläche) innerhalb der Fläche

befinden.

Ob die Planungsvoraussetzungen hierzu erfüllt werden können, kann nach derzeitigem Sachstand nur durch eine Vorprojektierung (ggf. durch einen potentiellen Investor mit konkreten Prüfungen zu Anlagestandorten) der Potenzialfläche ermittelt werden.

2. Das Landesamt für Geologie und Bergbau weist auf oberflächennahen Bims und Trass hin. Diese Substrate stellen einen problematischen Baugrund für Windenergieanlagen dar, so dass die Fachbehörde dringend zu Baugrunduntersuchungen rät. Zudem werden Hinweise der Fachbehörde auf bereits erloschene Bergwerksfelder gegeben, die eine Einbindung der Fa. Barbara Rohstoffbetriebe GmbH (Hauptstraße 113, 40764 Langenfeld) in das kommunale Bauleitplanverfahren nötig machen.
3. Die SGD-Nord, Abt. Wasser- / Abfallwirtschaft verweist in ihrer Stellungnahme auf die planerische Auseinandersetzung mit entgegenstehenden Verbotstatbeständen bzw. Gefährungskriterien des WSG Zone III „Aubachtal“.

Fachlich-rechtliche

Sachlage:

Sofern eine Bauleitplanung entgegen des Verbots der Errichtung und Erweiterung baulicher Anlagen, des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen, in einem Wasserschutzgebiet (z.B. Zone III) den Bau von Windkraftanlagen vorsieht, die mit wassergefährdenden Stoffen umgehen, bedeutet dieses ein Verstoß gegen das höherrangige Recht einer Wasserschutzgebietsverordnung. Hieraus ergibt sich die Verpflichtung, sich bei einer „Überplanung“ solcher Flächen mit den entgegenstehenden Verboten auseinanderzusetzen. Es ist rechtlich grundsätzlich unzulässig, entgegen dem Bauverbot einer Wasserschutzgebietsverordnung in den Schutzzonen III generell die Bebauung mit Windkraftanlagen vorzusehen. Alle Trinkwasserschutzgebietsflächen stellen Vorrangflächen für den Grundwasserschutz dar und sind daher grundsätzlich als kritische Gebiete für die Errichtung von Windkraftanlagen zu kennzeichnen.

Eine Befreiung von der Wasserschutzgebietsverordnung nach § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG setzt eine Auseinandersetzung mit den Gefährdungspotenzialen voraus, die von der baulichen Anlage ausgehen können, und sind über eine Einzelfallentscheidung vorzunehmen.

Ob eine Befreiung von der WSG-Verordnung nach § 53 Abs. 1 Satz 2 WHG erteilt werden kann, ist von den Ergebnissen der zu erstellen Fachgutachten abhängig!

Folgende Nachweise wären der SGD-Nord, Regionalstelle Montabaur vorzulegen:

Hydrogeologische Beweissicherung (Aufschlussbohrungen zur geotechnischen und hydrogeologischen Erkundung der Durchlässigkeitsbeiwerte über eine zusammenhängende Mächtigkeit von mind. 8 m), dass von dem Vorhaben keine unmittelbare Gefahr für die Gewinnungsanlagen der Wasserschutzgebiete ausgehen kann.

4. Die Generaldirektion Kulturelles Erbe, die Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald sowie die Kreisverwaltung Neuwied nehmen als Fach- und

Genehmigungsbehörden in ihren Stellungnahmen Bezug auf die denkmalpflegerischen Belange i.Z.m. der Landschaftsbildbeeinträchtigung i.S.d. Zielbestimmung Z 1 RROP 2006 Ziff. 2.3.3 (Z 49 im Entwurf des RROP). Danach wird ein fachtechnisches Gutachten zur Beurteilung optischer Beeinträchtigungen der „Grube Georg“ gefordert (Schutz vor optischen Beeinträchtigungen dominierender landschaftsprägender Gesamtanlagen mit erheblicher Fernwirkung). Die bisherigen Ausführungen der VG Rengsdorf, mittels Sichtachsen und prognostizierten Auswirkungen anhand von Wirkkreisen, werden von den o.g. Behörden als nicht ausreichend erachtet.

Im Zusammenhang mit der **Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der Erholungseignung** wird von den Orts- und Nachbargemeinden sowie den öffentlichen Einwändern eine Landschaftsbildanalyse gefordert, die u.a. auch die Beurteilung der Erholungsfunktion vornehmen sollte. Diese Vorgehensweise wird auch vom Naturpark Rhein-Westerwald e.V. geteilt, der zum Schutz der Erholungseignung eine konzentrierte Nutzung der Windenergie an räumlich vorbelasteten Standorten präferiert. Hierzu wäre insgesamt ein gesondertes Fachgutachten zu erstellen, welches in der Gesamtabwägung berücksichtigt werden müsste.

5. **Insbesondere die Landkreise Neuwied und Altenkirchen weisen in ihren Fachstellungen auf eine Aktualisierung der bisherigen Erhebungen zum Artenschutz (Avifauna und Fledermäuse) hin. Sämtliche Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit fordern ebenfalls aktuelle Erhebungen zum Artenschutz.**

Hierzu wäre eine konkrete Abstimmung zu Umfang und Detaillierungsgrad der anstehenden artenschutzfachlichen Untersuchungen mit den Fach- und Genehmigungsbehörden zu treffen und ggf. entsprechende Ergänzungsuntersuchungen zu den bereits durchgeführten Prüfungen zu beauftragen.

6. Flächenverfügbarkeit zum Vollzug der Potenzialfläche:
Die Ortsgemeinde Hardert hat als eine der maßgeblichen Flächeneigentümer der Potenzialfläche gegenüber der VG Rengsdorf erklärt, dass eine Flächenumwidmung, verbunden mit einer Verpachtung bzw. einem Verkauf der erforderlichen Windnutzungsflächen, nicht in Betracht kommt. Eine planerische Missachtung dieses Belanges in der FNP-Planung käme u.U. eines Abwägungsfehlers gleich und würde die Verbandsgemeinde mit ihrer Teil-Flächennutzungsplanung zur Windenergiesteuerung in eine „Feigenblattplanung“ laufen lassen, da schon allein aus dem Grund der wissentlichen Missachtung des Eigentumsbelanges eine spätere Vollzugsfähigkeit der Konzentrationsfläche in Frage zu stellen wäre. Bereits aus diesem Sachverhalt der Eigentumsverhältnisse heraus zeigt sich, dass sich die rechtliche Charakteristik der Steuerungsplanung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB nicht vollends erfüllen lässt. Dabei sind fachliche Belange (vgl. o.g. Nr. 1 - 5) noch nicht berücksichtigt.
Gemäß der Rechtsprechung gilt: Innerhalb einer Konzentrationszone nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB muss sich die Nutzung der Windenergie immer gegen konkurrierende Nutzungen oder öffentliche Belange durchsetzen. Ansonsten ist die mit der Planung beabsichtigte Ausschlusswirkung für das übrige Gemeindegebiet nicht gerechtfertigt.

